

BESCHLUSSPROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf am Montag, 09.12.2019

TOP 1 Fragestunde

- ohne Beschluss -

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 18.11.2019

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats am 18.11.2019 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig genehmigt.

TOP 3 Bürgerbeteiligung Lern- und Begegnungsort LeBeN - Sachstandsbericht

192/2019

Am 15. April 2019 beschloss der Gemeinderat das Büro suedlicht mit der Erhebung einer Bestandsanalyse und zur Aktivierung von bürgerschaftlichem Engagement mit Blick auf die Realisierung des Lern- und Begegnungsortes LeBeN zu beauftragen.

Das Büro suedlicht erstellte eine Übersicht zu bereits vorhandenen Aktivitäten und Angeboten in Graben-Neudorf. Hierzu befragte suedlicht insbesondere mit einem online-Fragebogen Vereine, Institutionen und Gruppierungen in Graben-Neudorf zu laufenden Aktivitäten und fragte potentielle Nutzungsideen für LeBeN ab.

In einem zweiten Schritt wurde mit einer aktivierenden Befragung in Form von Kurzinterviews mit 10 bis 20 Einzelpersonen bzw. potentiell Interessierten sowie mittels Gesprächen mit dem Team der Gemeindebibliothek und der Schulen der Aufbau eines 'ThinkTanks' für das Projekt LeBeN vorbereitet.

Im dritten Schritt starteten moderierte Werkstattgespräche, um die Potentiale und Bedarfe für LeBeN zu konkretisieren. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und werden heute als Sachstandsbericht dem Gemeinderat vorgelegt, damit der Gemeinderat die Erkenntnisse für seine weiteren Entscheidungen bei der Realisierung des Lern- und Begegnungsortes LeBeN als Information nutzen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

3. 363 - Flachdachabdichtungsarbeiten

Das Gewerk wurde EU-weit als Offenes Verfahren ausgeschrieben.

In Kostenberechnung vom
06.02.2019 für Vergabe
vorgesehen:

179.091,75 € brutto

Bepreistes LV vom
01.10.2019:

187.590,03 € brutto

Submission:

06.11.2019, 10:30 Uhr

Submissionsergebnis,
geprüft:

183.948,68 € brutto,
Bieter Nr. 2, Fa. Bornschein, Bad Kreuznach

Darin enthalten für
Wartungsarbeiten:

Während der Gewährleistungszeit nach
VOB/B für 4 Jahre:, 1.409,73 € brutto

Planer:

Architekturbüro Sand + Partner, Waghäusel

11 Firmen haben Vergabeunterlagen angefordert, 6 Angebote sind eingegangen.

4. 392 - Gerüstarbeiten

Das Gewerk wurde national beschränkt ausgeschrieben und gehört zum 20%-Kontingent von Vergaben, die im Rahmen einer Baumaßnahme die über dem EU-Schwellenwert liegt, national ausgeschrieben werden dürfen.

In Kostenberechnung vom
06.02.2019 für Vergabe
vorgesehen:

17.576,99 € brutto

Bepreistes LV vom
11.10.2019:

24.266,96 € brutto

Submission:

06.11.2019, 11:30 Uhr

Submissionsergebnis,
geprüft:

16.104,51 € brutto,
Bieter Nr. , Fa. Kammerer Gerüstbau GmbH,
Stutensee

Planer:

Architekturbüro Sand + Partner, Waghäusel

5 Firmen haben Vergabeunterlagen erhalten, 5 Angebote sind eingegangen.

5. 410 – Sanitärinstallation

Das Gewerk wurde EU-weit als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (beschränktes Vergabeverfahren), mit der Möglichkeit auf das Erstangebot ohne Verhandlung den Zuschlag zu erteilen, ausgeschrieben. Dies erfolgte auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.10.2019 die erste Ausschreibung für das Gewerk Sanitärinstallation auf Grund § 17 EU Abs. 1 VOB/A aufzuheben.

In Kostenberechnung vom
06.02.2019 für Vergabe
vorgesehen:

253.772,23 € brutto

Bepreistes LV vom
01.10.2019:

252.902,98€ brutto

Submission:

06.11.2019, 13:30 Uhr

Submissionsergebnis,
geprüft:

280.172,36 € brutto, inkl. 3% Nachlass
Bieter Nr. 2, Fa. Exklusive GmbH, Eppelheim

10 Firmen haben Vergabeunterlagen erhalten, 5 Angebote sind eingegangen.

Die Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung waren mitunter in folgenden Titeln zu verzeichnen:

Brandschutzarbeiten	rund 10.000,- € brutto
Fettabscheider	rund 3.500,- € brutto
Hebeanlage	rund 5.500,- € brutto
Sanitäreinrichtungen	rund 5.000,- € brutto

Darin enthalten für
Wartungsarbeiten:

Während der Gewährleistungszeit nach
VOB/B für 4 Jahre: 7.369,05 € brutto
inkl. 3 % Nachlass

Planer:

Bauer TGA, Bruchsal

Die ausgeschriebenen Wartungsarbeiten der zu beauftragenden Gewerke werden über das Budget des Ergebnishaushalts abgedeckt.

Die Auftragsvergaben der o.g. Gewerke, ohne Wartungsarbeiten, haben einen Auftragswert von

744.052,13 € brutto

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25.02.2019 zur Entwurfsplanung mit Kostenberechnung vom 06.02.2019 wurden für diese Vergaben, ohne Wartungsarbeiten, ein Budget von

725.513,30 brutto

zur Verfügung gestellt.

Die Mehrkosten in Höhe von

18.538,83 € brutto

sind derzeit über die zur Verfügung gestellten Sicherheiten gedeckt.

Mit Durchführung dieser Vergaben sind rund 65 % der Aufträge aus der Kostengruppe 300 und 400 vergeben.

Die Verwaltung weist darauf hin,

- dass gemäß § 14 Abs. 9 Abschnitt 1 bzw. § 14 EU Abs. 8 VOB/A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) die Angebote (Bieter) geheim zu halten sind.
- dass der Zuschlag nach § 16d Abs. 1 Nr. 3 Abschnitt 1 bzw. § 16d EU Abs. 2 Zif. 1 VOB/A auf das Angebot erteilt wird, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie z.B. technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten als das wirtschaftlichste erscheint.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen den Auftrag für das Gewerk Aluminium-Fenster-Außentüren an den Bieter moba Aluminiumbau GmbH, Neustadt an der Weinstraße, zu einem Angebotspreis von 196.041,89 € brutto zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Befangenheit(en)

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Schäfer

Beschluss:

2. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen den Auftrag für das Gewerk Zimmer- und Holzbauarbeiten I: Sheddächer (Gruppenräume) an den Bieter Peter Schäfer GmbH, Graben-Neudorf, zu einem Angebotspreis von 76.563,47 € brutto zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Befangenheit(en)

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Schäfer

Beschluss:

3. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen den Auftrag für das Gewerk Flachdachabdichtungsarbeiten an den Bieter Bornschein GmbH, Bad Kreuznach, zu einem Angebotspreis von 183.948,68 € brutto zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Befangenheit(en)

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Schäfer

Beschluss:

4. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen den Auftrag für das Gewerk Gerüstarbeiten an den Bieter Kammerer GmbH, Stutensee, zu einem Angebotspreis von 16.104,51 € brutto zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Befangenheit(en)

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Schäfer

Beschluss:

5. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen den Auftrag für das Gewerk Sanitärinstallation inkl. Wartungsarbeiten während der Gewährleistung an den Bieter Exklusiv GmbH, Eppelheim, zu einem Angebotspreis von 280.172,36 € brutto inkl. 3 % Nachlass zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Befangenheit(en)

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Schäfer

TOP 5 Kalkulation der Gebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

154/2019

Die aktuelle Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde stammt noch aus dem Jahre 2004. Die dort aufgeführten Unterkünfte und Gebühren spiegeln allerdings nicht mehr die tatsächlichen Verhältnisse wieder.

Aktuell werden die Kosten der Unterkunft (Miete und Nebenkosten) als Gebühr von den untergebrachten Personen erhoben.

Auf Grund der Vielzahl von Flüchtlingen in den letzten Jahren, die (zum Großteil dezentral) untergebracht wurden, hat das Landratsamt dies so akzeptiert. Allerdings stellt das LRA nun zu Recht fest, dass eine Gebührenfestsetzung allein auf Grund eines Mietvertrags nicht zulässig ist und auch nicht der aktuell gültigen Satzungsregelungen der Gemeinde entspricht. Da LRA bat in diesem Zuge um Überprüfung und erforderlichenfalls um Änderung der Satzung, da andernfalls die die geltend gemachten Gebühren nicht mehr berücksichtigt werden können. Nach Rücksprache und Fristverlängerung durch das LRA muss nun bis zum 31.12.2019 eine Kalkulation und geänderte Satzung vorliegen.

Die nun vorliegende Kalkulation wurde auf Grundlage der angemieteten als auch der gemeindeeigenen Wohnungen und Gebäude, sowie der möglichen Belegung dieser ermittelt.

I. Kalkulationsgrundlagen:

A. Ansatzfähige Kosten

1. Gemeindeeigene Gebäude

- Abschreibungen (Herstellung- Anschaffungskosten)
- Verzinsung des Anlagekapitals

2. Gemietete Objekte

- Mietleistungen an Dritte

3. Ausstattung (Möbel, Geräte usw.) der Gebäude (nur aktivierte Vermögensgegenstände)

- Abschreibungen
- Zinsen

4. Laufende Unterhaltungskosten

- Beschaffungen, Reparaturen usw.
- Verwaltungskosten

5. Nebenkosten der Unterkünfte

- Strom/Gas
- Heizung
- Wasser
- Abwasser
- Abfallbeseitigung
- Reinigung
- Versicherungen, usw.
- Steuern (z.B. Grundsteuer)

Diese Kosten wurden mit Hilfe der Anlagennachweise sowie den Nebenkostenabrechnungen der letzten Jahre ermittelt. Fehlende Abrechnungsteile oder Kostenabrechnungen wurden mit ermittelten Durchschnittssätzen hochgerechnet.

B. Verteilungsmaßstäbe

1. Flächenbezogener Einheitsgebührensatz für alle Wohnungen/Unterkünfte (€/m²)

oder

2. Flächenbezogene, getrennte Gebührensätze einerseits für eigene Unterkünfte, andererseits für angemietete Unterkünfte (€/m²)

zuzüglich

3. Personenbezogener Gebührensatz für die Nebenkosten (€/Person)

Alternativ zu Nr. 1 bis 3:

4. Flächenbezogene oder personenbezogene Einheitsgebühr für alle (eigene oder gemietete) Unterkünfte einschließlich der Nebenkosten (€/m² oder €/Person)

Da eine kostengenaue Abrechnung der Nebenkosten nun nicht mehr möglich ist (bzw. rechtlich nie möglich war), wurde von Seiten der Verwaltung der Verteilungsmaßstab nach obiger Nr. 4 als Grundlage der Gebührenermittlung zu Grunde gelegt. Hier wurden sämtliche Kosten, also auch die klassischen Nebenkosten sowie der Eigenstrom, im Gebührensatz berücksichtigt.

Es wurden daraufhin zwei mögliche Gebührensätze ermittelt:

Personenbezogener Gebührensatz

Es wurden die gesamten Kosten auf die durchschnittliche Belegung der Wohnungen (90%) verteilt. Hieraus ergibt sich eine Gebührensatz von 187,00 € pro Person.

Flächenbezogener Gebührensatz

Es wurden die gesamten Kosten auf die eigene bzw. angemietete Wohnungsfläche verteilt. Hieraus ergibt sich ein Gebührensatz von 7,59 € je m² Wohnungsfläche.

Beide Gebührensätze führen beim Status Quo zu einer annähernden Kostendeckung.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2019 für einen personenbezogenen Gebührensatz ausgesprochen. Die Höhe der monatlichen Gebühr soll entsprechend der Kalkulation 200 € je Person und Monat betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kalkulation der Gebühren für die Nutzung von Wohnraum in Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften. Die Gebühr beträgt 200 € je Person und Monat.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 6 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften 155/2019

Auf Grund der Aufforderung zur Kalkulation der Gebührensätze für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen durch das Landratsamt, ist in diesem Zuge auch die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften anzupassen.

Größtenteils wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. D.h. es wurden Verweise auf andere Gesetze und Paragraphen aktualisiert und die Satzung textlich an die Mustersatzung des Gemeindetages angeglichen.

Der wesentliche Punkt betrifft die Regelung der Gebühren in § 13 "Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe".

Entsprechend des Vorschlags durch den Verwaltungsausschuss vom 25.11.2019 wurde der Gebührenmaßstab personenbezogen und die Gebührenhöhe mit 200 € in die Satzung (§13) eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

TOP 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.12.2019 gefassten Beschluss bekannt:

Verzicht auf das dingliche Vorkaufsrecht an einem Miteigentumsanteil am Grundstück Kantstraße 1, Fl.-Nr. 4382/6

Der Gemeinderat verzichtete auf die Ausübung des dinglichen Vorkaufsrechts in diesem Verkaufsfall.

TOP 8 Verschiedenes

- ohne Beschluss -

TOP 9 Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderates

- ohne Beschluss -